

RS Vfgh 2021/9/29 E1103/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.2021

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

BVG-Rassendiskriminierung Artl Abs1

AsylG 2005 §7, §8, §10, §57

FremdenpolizeiG 2005 §46, §52, §55, §53

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander betreffend die Erlassung eines unbefristeten Einreiseverbotes gegen einen Staatsangehörigen des Irans; keine Auseinandersetzung mit dem vom BFA erlassenen Einreiseverbot

Rechtssatz

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) unterlässt in seinem Erkenntnis jegliche Auseinandersetzung in Bezug auf das vom BFA (im Zuge der Aberkennung des Asylstatus) erlassene Einreiseverbot. Dieses findet an keiner Stelle des Erkenntnisses auch nur Erwähnung, was den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen widerspricht. Die angefochtene Entscheidung des BVerwG ist somit hinsichtlich der Erlassung eines unbefristeten Einreiseverbotes begründungslos ergangen. In diesem Umfang ist es einer nachprüfenden Kontrolle durch den VfGH nicht zugänglich, folglich mit Willkür belastet und daher aufzuheben.

Entscheidungstexte

- E1103/2021
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.09.2021 E1103/2021

Schlagworte

Asylrecht, Entscheidungsbegründung, Rückkehrentscheidung, Rechtsstaatsprinzip

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:E1103.2021

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2021

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at